

assistance judiciaire/rechtsbijstand/Gerichtskostenhilfe

Definitionen in Königlichen Erlassen:

4. MAI 2007 - Königlicher Erlass in Ausführung von Artikel 11bis von Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 des Zivilgesetzbuches

b. Gerichtskostenhilfe

Während der weiterführende juristische Beistand sich auf die Kosten in Zusammenhang mit dem von einem Rechtsanwalt erteilten Beistand bezieht, bezieht sich die Gerichtskostenhilfe auf die "Gerichtskosten". Für Streitsachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Friedensrichters fallen, zu denen auch die Streitsachen bezüglich der Vermietung unbeweglicher Güter gehören, wird der Antrag auf Gerichtskostenhilfe beim Friedensrichter eingereicht, der mit der Sache befasst wird oder damit schon befasst ist.

9. JULI 2000 - Königlicher Erlass zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern

Art. 33 - Klagende und beitretende Parteien in einem Verfahren, das durch vorliegenden Erlass geregelt wird, können die Gewährung von Gerichtskostenhilfe beantragen.

Gerichtskostenhilfe wird folgenden Personen gewährt:

1. Personen, die von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum Hilfeleistung empfangen, auf Vorlage einer Bescheinigung des betreffenden Zentrums,
2. Inhaftierten oder an einem bestimmten Ort festgehaltenen Personen,
3. Minderjährigen auf Vorlage ihres Identitätsnachweises oder jeglicher Unterlage, die ihre Minderjährigkeit bestätigt,
4. Personen, die erklären, dass ihnen bereits weiterführender juristischer Beistand im Sinne von Artikel 508/1 des Gerichtsgesetzbuches gewährt worden ist,
5. allen anderen Personen, die durch beweiskräftige Unterlagen nachweisen, dass ihre Geldmittel unzureichend sind.

Die Artikel 80 bis 83bis der allgemeinen Verfahrensregelung finden Anwendung.

De Valks

Geheel of gedeeltelijk ontslag van de betaling van de kosten van de rechtspleging en van de tussenkost van bepaalde ambtenaren.

Deutsches Rechts-Lexikon zu Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe gibt es in allen gerichtlichen Verfahren, auch – als Verfahrenskostenhilfe – in einigen Verwaltungsverfahren – sowie für die Amtsgeschäfte des Notars.

Voraussetzung: es muss Chance auf Erfolg bestehen und die Partei muss minderbemittelt sein.

Bezahlt werden: Kosten der Prozessführung, Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten.

Weiterhin muss der Unterlegene die Kosten des Gegners erstatten.

Fazit

Als deutsche Benennung für **assistance judiciaire/rechtsbijstand** wird **Gerichtskostenhilfe** festgelegt.

Die in Deutschland verwendete *Prozesskostenhilfe* wurde als ungeeignet bewertet, da hier die Anwaltskosten einbegriffen sind, während es sich in Belgien nur um die Verwaltungskosten des Gerichts handelt.

Zudem entfernt sich der Wortbestandteil *Prozess* semantisch vom niederländischen bzw. französischen Original.

Daneben ist die Benennung *Gerichtskostenhilfe* u.a. bereits im Königlichen Erlass vom 04.05.2007 (Ausführung von Artikel 11*bis* von Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 des Zivilgesetzbuches) sowie im Königlichen Erlass vom 09.07.2000 (Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen) verwendet worden.